



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

per E-Mail

29. September 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

301-03.04-2-5055/22

bei Antwort bitte angeben

Herr Kulke

Telefon 0211 8618-5559

Friedrich.Kulke@mhkbd.nrw.de

**Informationsfreiheitsgesetz NRW  
Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW und Zwischenmitteilung**

Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 16. August 2022

Sehr geehrter Herr

mit Ihrer Anfrage vom 16. August 2022 beantragen Sie nach IFG NRW, UIG NRW die Übersendung der Verwaltungsvorgänge betreffend die Landtagspetition 17-P2021-17758-01 sowie zum Thema Bürgerentscheid zum Erhalt der VHS in der MüGa in der Stadt Mülheim an der Ruhr „im Allgemeinen“.

Im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen liegen Unterlagen betreffend das Stellungnahmeverfahren der Landesregierung im Zusammenhang mit der o. a. Petition vor. Darüber hinaus ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung mit einer Eingabe in gleicher Angelegenheit befasst gewesen, zu der ebenfalls ein Verwaltungsvorgang vorliegt.

Das Petitionsverfahren wird federführend durch den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen bearbeitet. Da das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gemäß § 2 Absatz 2 IFG NRW auf den Landtag nur beschränkt Anwendung findet, war zunächst der Petitionsausschuss zu beteiligen. Von dort wurden gegen die Bereitstellung der hier vorliegenden, das Stellungnahmeverfahren betreffenden Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, sofern die im Rahmen der Bearbeitung mitgeteilten personenbezogenen Daten geschwärzt werden.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Mit Blick auf zu berücksichtigende schutzwürdiger Belange wird im vorliegenden Sachverhalt auf Grundlage von § 9 Absatz 3 IFG auch für den Bereich der Landesverwaltung das Erfordernis einer Schwärzung personenbezogener Daten gesehen.

Ich beabsichtige, insoweit eine Gebühr in Höhe von 126,00 Euro zu erheben. Nach § 11 Abs. 1 IFG NRW sind für die mit dem IFG NRW verbundenen Amtshandlungen Gebühren zu erheben.

Entsprechend der Ziffer 1.3 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) umfasst dies die Akteneinsichtnahme beziehungsweise die digitale Übermittlung von Informationen. In einfachen Fällen ist diese gebührenfrei (Nr. 1.3.1 der Anlage zur VerwGebO IFG NRW). Bei umfangreichen Verwaltungsaufwand liegt die Gebühr zwischen 10 und 500 EUR (Nr. 1.3.2) und bei außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand zwischen 10 und 1.000 EUR (Nr. 1.3.3). Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Es ist im vorliegendem Fall erforderlich, dass alle hier vorhandenen Dokumente dahingehend geprüft werden, ob Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen. Für die Entscheidung nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) IFG NRW wäre darüber hinaus die Einholung von Einwilligungen weiterer am Verfahren beteiligter oder in den Unterlagen namentlich genannter Personen zu prüfen. Diese Faktoren berücksichtigend, ist mit einem umfangreichen Verwaltungsaufwand zu rechnen, der zur Anwendung eines Gebührenrahmens von 10 bis 500 EUR führt.

Bei der Festlegung der beabsichtigten Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens habe ich im Rahmen meines Ermessens den erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, den Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für Sie als Gebührenschuldner berücksichtigt (§ 11 Abs. 2 S. 2 IFG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 GebG NRW). Bei der Bearbeitung Ihres Antrages werden für die Berechnung des Verwaltungsaufwands die Stundensätze aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-34.08.06 - vom 17.04.2018: „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Feststellung der Feststellung

der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ zugrunde gelegt. Nach einer ersten Schätzung würden für die Vorbereitung der Unterlagen ca. fünf Arbeitsstunden anfallen. Mit der Bearbeitung würden Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 beauftragt werden. Rechnet man mit zwei Stunden der Laufbahngruppe 2.2 und drei Stunden der Laufbahngruppe 2.1, beträgt der erforderliche Verwaltungsaufwand voraussichtlich 378,00 Euro. Dabei bewegt sich der Schwierigkeitsgrad innerhalb des Gebührentatbestands im Verhältnis zu denkbaren Fällen der Prüfung notwendiger Schwärzungen aufgrund von Art und Menge der zu berücksichtigenden Daten insgesamt noch im Bereich der einfachen Vorgangsbearbeitung. Berücksichtigt habe ich ferner, dass Sie mit Ihrem Auskunftersuchen keine erkennbaren wirtschaftlichen Ziele verfolgen. Unter Zugrundelegung eines modifizierten Kostendeckungsansatzes ist in dieser Angelegenheit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 126,00 Euro unter Abwägung von Aufwand und Nutzen der Bearbeitung Ihres Auskunftersuchens angemessen.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass ich derzeit keine Gründe für eine Befreiung von Gebühren und Auslagen nach § 2 VerwGebO IFG NRW erkennen kann. Eine Befreiung ist demnach ausschließlich aus Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, möglich. Umstände in Ihrer persönlichen Situation, die eine besondere Härte im Falle einer Gebührenforderung begründen würden, haben Sie nicht vorgebracht. Die Begründung, dass die Auskunft in „gemeinnütziger Art“, also offensichtlich unentgeltlich, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, stellt für sich allein keinen Grund für eine Befreiung nach § 2 VerwGebO IFG NRW dar. Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht allein aufgrund der Beantragung durch eine als gemeinnützig anerkannte Organisation und/oder aufgrund der Weitergabe der Auskunft an eine solche Organisation würde einer entsprechenden Entscheidung des Gesetzgebers/Verordnungsgebers bedürfen. Es würde sich nicht mehr um eine im Einzelfall zu treffende Billigkeitsentscheidung aufgrund besonderer Umstände, sondern um eine allgemeine sachliche oder persönliche Ausnahme von der Gebührenpflicht handeln.

Ich gebe Ihnen insoweit Gelegenheit, den in Ihrem IFG-Antrag gestellten Antrag auf Gebührenbefreiung zu begründen bzw. zu der von mir beabsichtigten Gebührenerhebung in Höhe 126,00 Euro Stellung zu nehmen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 07.10.2022 zu. Im Anschluss daran würden Ihnen die Dokumente in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Seite 4 von 4

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

